

das Jahr 1160 verfaßt und berichtet, wie Raimund von Saint-Gilles, der später so berühmt gewordene Führer des 1. Kreuzzugs, in seiner Jugend hilfesuchend nach der Chaise-Dieu gekommen sei, dort dem seligen Robert gehuldt, vom Altar ein Schwert genommen und versprochen habe, die Grafschaft Toulouse allein vom seligen Robert als Lehen zu besitzen⁵²). Das Ereignis — wenn es je stattgefunden haben sollte — hat keine historischen Konsequenzen gezeitigt; aber der Vorgang ist dem gaskonischen offenbar verwandt.

Nicht nur in der Bedeutung, sondern ebenso in der Form stimmen die beiden Handlungen überein. Im Mittelpunkt steht jeweils die Übergabe oder der Empfang eines Schwerts, mit dem (sowie mit dem *vexillum*) das Lehen übertragen wird. Das Schwert wurde im Mittelalter vielfach als Investitursymbol benutzt; in Bordeaux aber scheint seine spezifische Verwendung von Schwertleite und Ritterweihe herzukommen⁵³). Dieser Zusammenhang würde vermutlich in aller Klarheit zutage treten, hätte sich der Ordo erhalten, der in Saint-Seurin die Einweisung des Grafen geregelt hat: — denn da sie nicht formlos geschehen sein kann, ist ein solcher Ordo zu postulieren. Daß der Regierungsantritt hier in enger Nachbarschaft zur Schwertleite steht, braucht indessen nicht nur vermutet zu werden; vielmehr ist aus der iberischen Halbinsel eine Analogie bekannt, die auch auf die Ereignisse nördlich der Pyrenäen ein erhellendes Licht wirft. 1125 nahm der portugiesische Infant Alfons I. bei der Wehrhaftmachung die Waffen mit eigener Hand vom Altar der Salvatorkirche in Zamora⁵⁴), und diesem Beispiel folgten 1219 resp. 1221 der heilige Ferdinand von Kastilien und Jakob I. von Aragon, die die Selbstgürtung einer Krönung vorzogen. Besonders interessant ist der portugiesische Fall deshalb, weil das eigenhändige Anlegen der Waffen von dem *Chronicon Lusitanum* als Königsbrauch gedeutet wird⁵⁵), obwohl Alfons I. damals noch nicht den Königstitel angenommen hatte. Offensichtlich liegt hier der Versuch vor, dem portugiesischen Herrscher eine quasimonarchische Würde kraft eines kirchlichen Akts zu vindizieren. Ob die entsprechende Herrschafts-

⁵²) Bertrandus, *Liber tripartitus de vita, conversatione ac miraculis b. Roberti*, Dist. II, c. X, ed. Ph. Labbe, *Nova bibliotheca manuscriptorum librorum* 2 (1657) 644; vgl. J. H. und L. L. Hill, *Raymond IV de Saint-Gilles* (1959) S. 19.

⁵³) Zu den beiden Begriffen s. C. Erdmann, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens* (1935, Neudruck 1955) S. 74 ff.

⁵⁴) Vgl. P. E. Schramm, *Das kastilische König- und Kaisertum während der Reconquista*, in: *Festschr. G. Ritter* (1950) S. 132 f.

⁵⁵) *Chronicon Lusitanum*, *España Sagrada* 14 (1905) 407: *sicut moris est Regibus facere*.